



Hausordnung

Liebe Gäste,
herzlich Willkommen im ÜBERGANGSHAUS der Hansestadt Lübeck. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Die Hausordnung dient dazu, Ihren Besuch im ÜBERGANGSHAUS so angenehm wie möglich zu gestalten. Sie ist für alle Gäste des ÜBERGANGSHAUSES verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen Sie diese Regelungen sowie alle sonstigen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit an.
Diese Hausordnung gilt für alle Besucher:innen des ÜBERGANGSHAUSES unabhängig vom Anlass ihres Aufenthalts (z. B. Besichtigung, Vorführung, Teilnahme an einer Veranstaltung, Besprechungen, Medientermine etc.).

1. Einschränkung der Öffentlichkeit:

- 1.1 Kernöffnungszeiten sind für dienstags bis samstags im Zeitraum von 10.00 – 19.00 Uhr festgelegt. Die Personenanzahl ist je Stockwerk auf 199 Menschen begrenzt und wird durch eine technische Zählung und entsprechendes Personal innerhalb der Kernöffnungszeiten kontrolliert. Ab 199 Personen erfolgt ein Einlassstopp.
- 1.2 Veranstaltungen Externer im ÜBERGANGSHAUS bedürfen einer vorherigen Zustimmung.

2. Garderobe und Gepäck

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung abgelegter Garderobe, Taschen und anderer Gegenstände übernimmt die Hansestadt Lübeck keine Haftung.

3. Fundgegenstände

Sollten verlorene Gegenstände im ÜBERGANGSHAUS gefunden werden, bitten wir Sie herzlichst, diese beim Personal im ÜBERGANGSHAUS abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

4. Rauchverbot

Im gesamten ÜBERGANGSHAUS besteht ein absolutes Rauchverbot. Das umfasst auch den Gebrauch von E-Zigaretten und Vapes.

5. Alkohol-, Waffen- und Drogenverbot

Personen, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, alkoholische Getränke einzubringen versuchen oder Gegenstände mit sich führen, die für Gewalttätigkeiten genutzt werden könnten oder andere Personen gefährden können, wird der Zutritt zum Gebäude nicht gestattet. Darüber hinaus ist der Konsum mitgebrachter Rauschmittel innerhalb des ÜBERGANGSHAUSES strengstens untersagt.

6. Grundsätzliches Verhalten im ÜBERGANGSHAUS

- 6.1 Alle Einrichtungen des Hauses sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Hauses hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 6.2 Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sowie brennbaren, leicht entflammbaren, explosiven oder toxischen Stoffen ist verboten.
- 6.3 Veranstalter:innen sind verpflichtet, auf das angemessene Verhalten ihrer Gäste zu achten und konsequent nach der Hausordnung zu handeln. Besucher:innen haben etwaige Anweisungen der Veranstalter:innen zu befolgen.

- 6.4 Wir bitten Sie, alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung gefährdet. Sie haften für alle durch Ihr Verhalten entstehenden Schäden.
- 6.5 Das Bekleben von Wänden, Türen, Glas- und sonstigen Flächen im Gebäude ist nicht gestattet. Nach vorheriger Abstimmung werden hierfür Stellwände zur Verfügung gestellt. Das vorübergehende Anbringen oder Aufstellen von Dekoration, Schildern oder Plakaten in den Räumen bedarf einer vorherigen Zustimmung. Alle weiteren im Haus angebrachten Aushänge bedürfen ebenfalls einer vorherigen Zustimmung.
- 6.6 Musikalische Beiträge sowie lärmintensive Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung.
- 6.7 Den Anweisungen des ÜBERGANGSHAUS-Personals ist Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Personals missachtet, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im ÜBERGANGSHAUS untersagt oder ein generelles Hausverbot erteilt werden.
- 6.8 Die Besucher:innen sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen und/oder sonstige Anordnungen zur Mülltrennung von Papier/Pappe, Glas-, Bio- und Restmüll im Mietobjekt zu beachten und einzuhalten.

7. Spezielle Haftungsfragen

- 7.1 Eltern oder sonstige erwachsene Begleiter:innen sind bei dem Besuch im ÜBERGANGSHAUS nicht von Ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den sie begleitenden minderjährigen Kindern entbunden.
- 7.2 Flure, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtungen bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder Manipulationen daran sind untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Die Verursacher:innen sind hierfür haftbar. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Flucht- und Rettungswege.

8. Werbeverbot, Lebensmittelverkauf und Eintrittsgelder

- 8.1 Werbung im ÜBERGANGSHAUS ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung.
- 8.2 Der Handel und Vertrieb von Waren, sowie die Werbung hierfür, ist untersagt. Auch der Verkauf von eigenen Getränken und Speisen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung.
- 8.3 Eintrittsgelder für Veranstaltungen zu erheben ist nicht gestattet.

9. Fotografieren, Filmen und Medientermine

- 9.1 Bei Veranstaltungen ist das Fotografieren und Filmen im Rahmen der Veranstaltung nur mit Zustimmung der Veranstalter:innen gestattet.
- 9.2 Das Fotografieren, die Tonaufzeichnung und das Filmen für kommerzielle, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke, sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bedarf einer schriftlichen Zustimmung.

10. Außenbereiche

- 10.1 Zu den Außenbereichen des ÜBERGANGSHAUSES gehört der überdachte Bereich des Haupteingangs entlang der Königstraße. In diesem Bereich ist das Konsumieren von Drogen, alkoholischen Getränken und das Kämpfen untersagt.
- 10.2 Die Durchführung von Veranstaltungen sowie die vorübergehende oder dauerhafte Nutzung der Außenflächen bedürfen einer vorherigen Zustimmung.

11. Video Monitoring

Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 14 Landesdatenschutzgesetz SH werden Eingangsbereiche und Flure mittels Videotechnik im Rahmen von Sichtprüfungen überwacht. Es erfolgt keine Aufzeichnung und keine Speicherung der Bilder.

12. Zuständigkeit, Genehmigungen und Beschwerden

Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM), als Betreiberin des ÜBERGANGSHAUSES, wurde von der Hansestadt Lübeck mit der Umsetzung der Hausordnung beauftragt. Zudem wurde ihr das Recht eingeräumt, die Durchsetzung der Hausordnung eigenverantwortlich weiterzudelegieren. Die LTM überwacht die Einhaltung der Regeln und setzt bei Verstößen entsprechende Maßnahmen durch.

Die nach dieser Hausordnung erforderlichen **Zustimmungen**, mit Ausnahme Punkt 9.1, werden nur durch die LTM erteilt.

Ihre **Fragen oder Beschwerden** richten Sie somit bitte an:

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

E-Mail: **info@luebeck-tourismus.de**
Telefon: **+49 (0) 451 88 99 700**

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen, spannenden und informativen Aufenthalt im ÜBERGANGSHAUS.

Die Hausordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Lübeck, den 14.05.2023

i.A. Dennis Bunk
Bereichsleitung Gebäudemanagement

www.luebeck.de

Datenschutz bei der Hansestadt Lübeck (Videomonitoring ÜBERGANGSHAUS) Informationsblatt gem. Art. 12 DSGVO

Wir kommen unseren Informationspflichten gem. Art. 12 ff DSGVO mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DS-GVO).

Angaben zum Verantwortlichen

Name: Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister
Anschrift: Breite Str. 62, 23539 Lübeck
Internet-Adresse: www.luebeck.de
Fachbereich: Planen und Bauen
Fachbereichsleitung: Senatorin Joanna Hagen
Bereich: Gebäudemanagement
Bereichsleitung: Herr Dennis Bunk
Ansprechpartner:in: Herr Dennis Bunk
Postanschrift: Mühlendamm 14, 23539 Lübeck
Telefon: +49 (0) 451 - 115
E-Mail-Adresse: gebauedemanagement@luebeck.de

Angaben zur Person der Datenschutzbeauftragten

Name: Martina Kieckbusch
E-Mail-Adresse: datenschutz@luebeck.de

Zwecke der Verarbeitung

Präventive Zugangskontrolle und Schutz von Leib, Leben und Gesundheit sowie materieller Schutzgüter wie z. B. der Inneneinrichtung im Rahmen des Hausrechtes.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs.1 S.1, lit. a DSGVO i. V. m. § 14 Abs. 1 Ziffer 2 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten.

Kategorie der personenbezogenen Daten

• **Biometrische Daten:** Aufnahme von Gesichts- und Körperbildern (Bilderstellung)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Weiterleitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland erfolgt nicht.

Um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten erhalten Sie nachfolgend zusätzliche Informationen gem. Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

Speicherdauer, Löschfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht gespeichert. Die Löschung erfolgt unmittelbar. (Monitoring)

Betroffenenrechte

Wir machen Sie auf Ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO aufmerksam:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)



Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.
Kontakt in Schleswig-Holstein:
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstr. 98, 24103 Kiel, mail@datenschutzzentrum.de